



IVÖR · Volmerswerther Straße 80-86 · 40221 Düsseldorf

**Institut für Vegetationskunde  
Ökologie und Raumplanung**

RHEIN-KREIS NEUSS  
Herrn Franz Steves  
Amt für Gebäudewirtschaft  
Lindenstraße 10  
**41515 Grevenbroich**

Ursula Brockmann-Scherwaß  
Rolf Heimann  
Ralf Krechel  
Dr. Rüdiger Scherwaß  
Volmerswerther Str. 80-86  
40221 Düsseldorf

ser Zeichen

Ihr Zeichen

Ihr Schreiben

Datum

29.04.2014

**Neubau des Sportplatzes am Norbert-Gymnasium in Knechtsteden: Gutachterliche  
Stellungnahme zu möglichen Beeinträchtigungen im Umfeld lebender planungs-  
relevanter Arten (Vorabschätzung der artenschutzrechtlichen Belange - ASP)**

Sehr geehrter Herr Steves,

seit Inkrafttreten der Kleinen Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) von Dezember 2007 müssen die Artenschutzbelange bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren entsprechend den europäischen Bestimmungen geprüft werden. In der Regel wird nach Vorgabe der Verwaltungsvorschrift Artenschutz des Landes NRW (MUNLV 2010a, 2010b) mit einer Artenschutzprüfung (ASP) geklärt, ob für sogenannte planungsrelevante Arten (vgl. MUNLV 2007) Konflikte mit den artenschutzrechtlichen Vorschriften (Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG) zu erwarten sind und wie oder ob diese im Falle ihres Auftretens auszuräumen sind. Die methodische Vorgehensweise der artenschutzrechtlichen Betrachtung für die planungsrelevanten Arten folgt der VV Artenschutz des Landes NRW. Die Einschätzung zum Vorkommen planungsrelevanter Arten im Vorhabengebiet erfolgt auf der Grundlage der vom LANUV im Fachinformationssystem (FIS: Geschützte Arten in NRW) unter <http://www.naturschutzinformationen->

IVÖR · Volmerswerther Straße 80-86 · 40221 Düsseldorf ·

Telefon 02 11 / 60 18 45 60 · Fax 02 11 / 60 18 45 80 · E-Mail: [mail@ivoer.de](mailto:mail@ivoer.de) · Internet: [www.ivoer.de](http://www.ivoer.de)

Rolf Heimann, Dipl.-Biologe · Ralf Krechel, Dipl.-Biologe · Dr. Rüdiger Scherwaß, Dipl.-Biologe · Ursula Scherwaß, Biologin/Geographin

Bankverbindung: Commerzbank AG Düsseldorf · BLZ 300 400 00 · Konto: 62 65 334

nrrw.de/artenschutz/de/arten) für jedes Messtischblatt (hier MTB 4906 sPulheim%) in NRW als vorkommend gemeldeten Arten.

Aktuelle Bestandserfassungen sind im vorliegenden Fall nicht vorgesehen, da die vorhandene Datengrundlage für die geforderte Beurteilung als hinreichend zu betrachten ist. Auswirkungen des Vorhabens auf potenziell vorkommende planungsrelevante Arten (s. Angaben des LANUV zum MTB 4906) und ggf. weiterer geschützter Arten werden auf Basis allgemeiner Kenntnisse der artspezifischen Lebensweisen und Habitatansprüche beurteilt, die vor dem Hintergrund der örtlichen Gegebenheiten (Biotopstrukturen) auch Rückschlüsse auf Vorhandensein/Fehlen dieser Arten im Vorhabenbereich zulassen (MUNLV 2010a, 2010b: Potenzial-Risiko-Analyse, ggf. mit sworst-case-Betrachtung%)

Aufgrund Art und Lage des Vorhabens (s. weitere Planunterlagen; vorläufiger Text zum LBP) wäre im vorliegenden Fall ein Konfliktpotenzial hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Vorschriften höchstens für solche Arten zu erwarten, deren Lebensraum offenes Ackerland ist oder in unmittelbar an das Plangebiet angrenzenden Gehölzbeständen liegt. Als solche kämen hier der Feldhamster, Feldvogelarten wie Kiebitz, Feldlerche, Grauammer, Rebhuhn und Wachtel sowie als Gebüschbrüter die Nachtigall in Frage. Aktuelle Vorkommen dieser Arten innerhalb des Plangebiets sind jedoch aufgrund eigener Beobachtungen und Kenntnisse der Örtlichkeit nicht zu erwarten. Mögliche Vorkommen der Arten im weiteren Umfeld des Plangebiets und deren vorhabenbedingtes Beeinträchtigungspotenzial sowie ggfs. erforderliche Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen zur Abwendung des Eintretens der artenschutzrechtlichen Verbote werden in der in Bearbeitung befindlichen detaillierten Artenschutzrechtlichen Prüfung dargelegt und diskutiert.

Für alle anderen Arten wesentliche, ggf. im Umfeld des Vorhabens liegende Habitatslemente wie Hecken, Gehölze, Gewässer oder (Feucht-)grünland werden vorhabenbedingt in keiner Weise, d.h. durch Flächeninanspruchnahme mit Zerstörung von Lebensstätten oder durch erhebliche Störungen mit Folgen für die lokale Population betroffen.

Insgesamt sind daher durch das geplante Vorhaben nach aktueller gutachterlicher Einschätzung keine Konflikte oder Verstöße gegen die Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG zu erwarten.

Mit freundlichen Grüßen



Ralf Krechel

Zitierte Literatur:

MUNLV (MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN) (Hrsg.) (2007): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdung, Maßnahmen. - Broschüre, 275 S., Düsseldorf.

MUNLV (MINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN) (Hrsg.) (2010a): Vorschriften zum Schutz von Arten und Lebensräumen in Nordrhein-Westfalen. - Broschüre, 76 S., Düsseldorf.

MUNLV (MINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN) (2010b): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- und Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). - Rd.Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 13.04.2010, - III 4 . 616.06.01.17 - in der Fassung der 1. Änderung vom 15.09.2010.